

Register 26.2

**Höchstspannungsleitung  
Osterath – Philippsburg; Gleichstrom  
Vorhaben gemäß Nr. 2 der Anlage zu § 1 Abs. 1  
BBPIG („Ultranet“)  
Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungstechnik  
(HGÜ)**

**Hier:**

**Unterlagen gemäß § 21 NABEG für das  
Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt  
Pkt. Marxheim – Pkt. Ried**

**Besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten  
gemäß § 52 WHG**

© Copyright 2024 The ERM International Group Limited and/or its affiliates ('ERM').  
All Rights Reserved. No part of this work may be reproduced or transmitted in any form  
or by any means, without prior written permission of ERM.

**INHALT**

<b>1.</b>	<b>EINFÜHRUNG .....</b>	<b>3</b>
1.1	Ausgangslage .....	3
1.2	Zielsetzung .....	3
1.3	Rechtliche Grundlage - Erfordernis der Befreiung von Verbotstatbeständen.....	4
1.3.1	WSG BR. 2, westl. Pumpwerk Hattersheim, Hattersheim/M. ....	4
1.3.2	WSG WW Hof Schönau, Stadtwerke Mainz .....	5
1.3.3	WSG WW Dornheim, Hessenwasser.....	7
1.3.4	WSG WW Eschollbrücken, Hessenwasser .....	8
1.3.5	WSG WW Pfungstadt, Hessenwasser (im Neufestsetzungsverfahren) .....	10
1.3.6	WSG WW Pfungstadt, Hessenwasser .....	10
1.3.7	WSG WW Allmendfeld, Hessenwasser .....	12
1.3.8	WSG WW Gernsheim, Stadt Gernsheim .....	14
1.3.9	WSG WW Jägersburger Wald, Riedgruppe Ost .....	15
1.3.10	WSG WW Biblis, Hessenwasser.....	17
<b>2.</b>	<b>ANALYSE DES VORHABENS UND DER VORHABENWIRKUNGEN .....</b>	<b>20</b>
2.1	Technische Kurzbeschreibung des Vorhabens.....	20
2.2	Ableitung der Wirkpfade.....	20
2.3	Beschreibung und Beurteilung des derzeitigen Zustandes .....	21
<b>3.</b>	<b>ALLGEMEINE MAßNAHMEN ZUR REDUZIERUNG DER AUSWIRKUNGEN IN DEN WASSERSCHUTZGEBIETEN .....</b>	<b>22</b>
<b>4.</b>	<b>BEURTEILUNG DER MÖGLICHEN AUSWIRKUNGEN AUF DIE POTENZIELL BETROFFENEN WASSERSCHUTZGEBIETE .....</b>	<b>23</b>
4.1	Veränderung der Gewässermorphologie .....	23
4.2	Schadstoffimmissionen durch Baustellenverkehr und Baumaschinen.....	23
4.3	Schadstoffimmissionen durch Havarie an Geräten .....	23
4.4	Betroffene Verbotstatbestände der WSG-VOs .....	23
<b>5.</b>	<b>ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG.....</b>	<b>25</b>
<b>6.</b>	<b>LITERATUR.....</b>	<b>26</b>

## 1. EINFÜHRUNG

### 1.1 Ausgangslage

Innerhalb des hier verfahrensgegenständlichen Abschnitts „Pkt. Marxheim - Pkt. Ried“ werden die folgenden zehn ausgewiesenen Wasserschutzgebiete gequert:

**Tabelle 1-1 Im Untersuchungsraum liegende WSG**

WSG	Verortung	Nummer	Zone	Betroffenheit
Br. 2, westl. Pumpwerk Hattersheim I, Hattersheim/M.	bei Pkt. Marxheim	436-037	III	Baustelleneinrichtungsflächen Zuwegungen
WW Hof Schönau, Stadtwerke Mainz	bei Bischofsheim	433-008	I	Zuwegungen
			II und IIIA/B	Baustelleneinrichtungsflächen Zuwegungen
WW Dornheim, Hessenwasser	bei Dornheim	433-003	IIIA	Baustelleneinrichtungsflächen Zuwegungen
WW Eschollbrücken, Hessenwasser	bei Eschollbrücken	432-004	II und III	Baustelleneinrichtungsflächen Zuwegungen
WSG WW Pfungstadt, Hessenwasser (im Neufestsetzungsverfahren)	bei Pfungstadt	432-143	II und III	Baustelleneinrichtungsflächen Zuwegungen
WSG WW Pfungstadt, Hessenwasser	bei Pfungstadt	432-049	II	-
			III	Baustelleneinrichtungsflächen Zuwegungen
WW Allmendfeld, Hessenwasser	bei Allmendfeld	433-002	IIIA/B	Baustelleneinrichtungsflächen Zuwegungen
WW Gernsheim, Stadt Gernsheim	bei Gernsheim	433-001	III	-
WW Jägersburger Wald, Riedgruppe Ost	im Jägersburger Wald	431-057	II und III	Baustelleneinrichtungsflächen Zuwegungen
WW Biblis, Hessenwasser	bei Biblis	431-139	II	-
			III	Baustelleneinrichtungsflächen Zuwegungen

Die Lage der betroffenen Wasserschutzgebiete (WSGs) ist in den Bestandskarten zum Schutzgut Wasser (Register 17, Karte 5.5.2) dargestellt.

Wasserschutzgebietsverordnungen weisen in der Regel gemäß § 52 Abs. 1 WHG Verbote für bestimmte Handlungen auf. In den Verordnungen sind Verbote für die Wasserschutzzonen I, II und III festgelegt.

### 1.2 Zielsetzung

In den Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten (WSG) gemäß § 51 WHG können besondere Anforderungen formuliert werden, die bestimmte Handlungen verbieten oder einschränken. Gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 kann die Behörde eine Befreiung von diesen Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

Ziel der folgenden Betrachtung ist es darzulegen, inwieweit das Vorhaben mit den Vorgaben der Rechtsverordnungen für die in Tabelle 1-1 dargestellten Wasserschutzgebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens vereinbar ist. Hierzu ist insbesondere die Einhaltung geltender Verbotstatbestände zu

überprüfen und nachzuweisen. Grundsätzlich werden dabei alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens und deren mögliche Auswirkungen berücksichtigt, die die festgelegten Verbote auslösen können.

Soweit erforderlich, werden die Befreiungsvoraussetzungen i.S.v. § 52 Abs. 1 S. 2 WHG dargelegt.

### 1.3 Rechtliche Grundlage - Erfordernis der Befreiung von Verbotstatbeständen

Der rechtliche Status der im Untersuchungsraum liegenden Wasserschutzgebiete (siehe Tabelle 1-1) ist in den folgenden Verordnungen festgelegt:

#### 1.3.1 WSG BR. 2, westl. Pumpwerk Hattersheim, Hattersheim/M.

Die Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage „Pumpwerk Hattersheim“ der Stadt Frankfurt am Main, wurde am 14. August 1978 veröffentlicht (StAnz. Hessen 33/1978) (S. 1605).

Nach § 3 der Schutzzonenverordnung sind in der Zone III die folgenden Handlungen verboten:

##### Weitere Schutzzone (Zone III)

Verboten sind insbesondere:

- die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- das Versenken und Versickern von radioaktiven "Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen (mit Ausnahme von Feldwegen) abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen) mit Ausnahme genehmigter Anlagen,
- das Entleeren von Wagon der Fäkalienabfuhr,
- das Ablagern, Aufhalten und Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. Gifte, auswaschbare beständige Chemikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregelmittel, Rückstände von Erdölbohrungen,
- das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregelmittel,
- das Lagern radioaktiver und wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
- Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe ohne die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers verwenden oder abstoßen,
- das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften und Erkenntnissen,
- Kernreaktoren,
- Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Hellstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
- das Neuanlegen von Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien,

- Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- des Neuanlegen von Friedhöfen,
- Rangierbahnhöfe,
- Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- Manöver und Übungen von Streitkräften,
- militärische Anlagen,
- die Massentierhaltung,
- Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende and dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
- Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

### 1.3.2 WSG WW Hof Schönau, Stadtwerke Mainz

Die Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage „Wasserwerk Hof Schönau“ der Stadtwerke Mainz, wurde am 10. August 1984 veröffentlicht (StAnz. 36/1984) (S. 1745).

Nach § 3 der Schutzzonenverordnung sind in den Zonen I, II und III A/B. folgende Handlungen verboten:

#### Weitere Schutzzone B (Zone III B)

Verboten sind:

- Die Abwasserversenkung, das Versenken von radioaktiven Stoffen
- Das Ablagern von Stoffen mit auslaugbaren beständigen Chemikalien, z.B. Rückstandshalden von Kalibergwerken, Halden der chemischen Industrie
- Das Ablagern von Öl, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdölbohrungen, Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben
- Das Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Wasser nicht vollständig aus dem Gebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird.

#### Weitere Schutzzone A (Zone III A)

Verboten sind:

- Die Abwassererregung und Abwasserlandbehandlung,
- Das Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation,
- Das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten, wenn die Anlagen nicht § 15 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe und die Zulassung von Fachbetrieben (Anlagenverordnung – VawS) vom 31. März 1982 (GVBl. I S. 74) entsprechen,
- Das Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Benzinabscheider, Ölwannen und dgl.) gegen Versickern in den Untergrund,
- Das Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen,

- Das Errichten von Anlagen zur Gewinnung von radioaktiven Materialien und zur Gewinnung von Kernenergie,
- Das Errichten von Kläranlagen,
- Das Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen,
- Das Anlegen von Sickergruben,
- Das Neuanlegen von Friedhöfen,
- Das Anlegen von künstlichen Wasserflächen und Gewässern (Rückhaltebecken, Teche, Gerinnen u. ä.),
- Das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- Das Versenken von Kühlwasser in größerer Menge,
- Das Herstellen von Bohrungen und Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, dass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
- Das Anlegen von Sand-, Kies- oder Tongruben im Umkreis von 400 m von den Brunnenanlagen.

### **Engere Schutzzone (Zone II)**

Verboten sind:

- Das Errichten von Wohnungen, Stallungen, Gärfuttersilos und Gewerbebetrieben,
- 1. Das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 15 der VAWS,  
2. Das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten i.S. des § 15 VAWS (bei standortgebundenen Anlagen mit oberirdischen Behältern und oberirdischen Rohrleitungen können Ausnahmen zugelassen werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern)
- das Anlegen und der Betrieb von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen,
- das Durchführen von Bohrungen,
- das Ablagern von Schutt- und Abfallstoffen,
- das Anlegen von größeren Dunghaufen,
- das Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken und dgl.,
- das landwirtschaftliche und gärtnerische Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser,
- das Anlegen von Gärfuttermieten,
- der Bergbau, wenn er zur Zerreiung guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen fhrt,
- das Zelten, Lagern, Bentzen von Wohnwagen, Wagenwaschen sowie das Anlegen und Benutzen von Parkpltzen,
- das Vergraben von Tierleichen,
- der Ausbau und das Neuanlegen von fr Motorfahrzeuge zugelassenen Straen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengrben bzw. Gerinnen oder Kanlen aus der Engeren Schutzzone abgefhrt wird,
- das Verwenden von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straenarbeiten,
- das Versickern von Abwasser,

- das Lagern von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs.

### **Fassungsbereiche (Zone I)**

Verboten sind:

- das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung,
- das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- das Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren,
- die chemische Bekämpfung von Schädlingen,
- das Betreten durch Unbefugte.

### **1.3.3 WSG WW Dornheim, Hessenwasser**

Die Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen „Wasserwerk Dornheim“ der Riedwerke (Kreis Groß-Gerau) wurde am 24. Februar 1984 veröffentlicht (StAnz. 14/1984, S. 712) (SGV 1984).

Nach § 3 der Schutzzonenverordnung sind in der Zone III A die folgenden Handlungen verboten:

#### **Weitere Schutzzone A (Zone III A)**

Verboten sind:

- die Abwassererregung und Abwasserlandbehandlung.
- das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen. Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- das Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. Gifte, auswaschbare beständige Chemikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregulierungsmittel, Rückstände von Erdölbohrungen,
- das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasser-schädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregulierungsmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 19. Dezember 1980 [BGBl. I S. 23351]),
- das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
- Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
- das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),

- Kernreaktoren,
- Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Weiteren Schutzzone A hinausgeleitet wird,
- Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- das Neuanlegen von Friedhöfen,
- Rangierbahnhöfe,
- Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen und eingehalten werden,
- militärische Anlagen,
- die Massentierhaltung,
- Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
- Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erd-gas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

### 1.3.4 WSG WW Eschollbrücken, Hessenwasser

Die Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen „Wasserwerk Eschollbrücken“ der Firma Südhessische Gas und Wasser Aktiengesellschaft wurde am 4. Dezember 1978 veröffentlicht (StAnz. 49/1978, S. 2418) (SGV 1978).

Nach § 4 der Schutzzonenverordnung sind in den Zonen II und III folgende Handlungen verboten:

#### Weitere Schutzzone (Zone III)

Verboten sind:

- die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- das Ablagern, Aufhalden oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. Gifte, auswaschbare beständige Chemikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregelmittel, Rückstände von Erdölbohrungen,
- das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregelmittel, deren Anwendung in Wasserschutzgebieten verboten ist (z. B. „Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ vom 31. 5. 1974 — BGBl. I S. 1204),



- das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
- Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
- das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau mit Ausnahme der im Straßen- und Feldwegebau einschließlich Hofbefestigungen verwandten üblichen Stoffe,
- Kernreaktoren,
- Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Wasser nicht vollständig und sicher aus den weiteren Schutzzonen hinausgeleitet wird,
- Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- das Neuanlegen von Friedhöfen,
- Rangierbahnhöfe,
- Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen,
- militärische Anlagen,
- die Massentierhaltung mit Ausnahme der nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zugelassenen Tierhaltung,
- Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zelten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
- Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

### **Engere Schutzzonen (Zone II)**

Verboten sind:

- die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stellungen und Gärfuttersilos,
- Baustellen und Baustofflager,
- das Neuanlegen von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätzen,
- Friedhöfe,
- Campingplätze und Sportanlagen,
- das Zelten und Lagern,
- der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- Wagenwaschen und Ölwechsel,

- Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forst-wirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- der Bergbau, wenn er zur Zerreiung schlitzender Deck-schichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen fhrt,
- Sprengungen,
- Dauerpferche,
- die organische Dngung, sofern die Dngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr Ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Fassungsgebiete besteht,
- die berdngung,
- das offene Lagern und unsachgeme Anwenden von Mineraldngern,
- Grfuttermieten - im Bereich der Brunnen (Abstand 150 Meter),
- Kleingrten und Gartenbaubetriebe,
- das Lagern von Heizl und Diesell,
- der Transport radioaktiver oder wassergefhrender Stoffe, mit Ausnahme des Bereiches der Bundesautobahn,
- das Durchleiten von Abwasser,
- Grben und oberirdische Gewsser, die mit Abwasser oder wassergefhrenden Stoffen belastet sind,
- Drne und Vorflutgrben,
- Fischteiche.

### 1.3.5 WSG WW Pfungstadt, Hessenwasser (im Neufestsetzungsverfahren)

Fr das sich im Neufestsetzungsverfahren befindliche WSG WW Pfungstadt, Hessenwasser (Nr. 432-143) liegt keine offizielle Verordnung vor. Es ist aber rein vorsorglich davon auszugehen, dass es eine mit dem festgesetzten WSG WW Pfungstadt, Hessenwasser (Nr. 432-049) vergleichbare Verordnung geben wird, sobald das WSG in Zukunft festgesetzt werden sollte. Daher nehmen wir an, dass die unter Kapitel 1.3.6 aufgefhrten Verbote fr die Schutzzonen II und III entsprechend auch fr das im Neufestsetzungsverfahren befindlichen WSG WW Pfungstadt, Hessenwasser (Nr. 432-143) gelten.

### 1.3.6 WSG WW Pfungstadt, Hessenwasser

Die Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen „Wasserwerk Pfungstadt“ der Firma Sdhessische Gas und Wasser Aktiengesellschaft wurde am 4. Dezember 1978 verffentlicht (StAnz. 49/1978, S. 2418) (SGV 1978).

Nach § 4 der Schutzzonenverordnung sind in den Zonen II und III folgende Handlungen verboten:

#### Weitere Schutzzone (Zone III)

Verboten sind:

- die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Khlwasser und Abwasser einschlielich des von Straen und sonstigen Verkehrsflchen abflieenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergrben und Abwassergruben,
- Abwasserreinigungsanlagen (Klranlagen),
- das Entleeren von Wagen der Fkalienabfuhr,

- das Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. Gifte, auswaschbare beständige Chemikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregulierungsmittel, Rückstände von Erdölbohrungen,
- das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregulierungsmittel, deren Anwendung in Wasserschutzgebieten verboten ist  
(z. B. „Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ vom 31. 5. 1974 — BGBl. I S. 1204),
- das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
- Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
- das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau mit Ausnahme der im Straßen- und Feldwegebau einschließlich Hofbefestigungen verwandten üblichen Stoffe,
- Kernreaktoren,
- Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Wasser nicht vollständig und sicher aus den weiteren Schutzzonen hinausgeleitet wird,
- Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- das Neuanlegen von Friedhöfen,
- Rangierbahnhöfe,
- Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen,
- militärische Anlagen,
- die Massentierhaltung mit Ausnahme der nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zugelassenen Tierhaltung,
- Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zelten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
- Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

### Engere Schutzzonen (Zone II)

Verboten sind:

- die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärfuttersilos,
- Baustellen und Baustofflager,

- das Neuanlegen von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätzen,
- Friedhöfe,
- Campingplätze und Sportanlagen,
- das Zelten und Lagern,
- der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- Wagenwaschen und Ölwechsel,
- Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- der Bergbau, wenn er zur Zerreiung schlitzender Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen fhrt,
- Sprengungen,
- Dauerpferche,
- die organische Dngung, sofern die Dngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr Ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Fassungsgebiete besteht,
- die berdngung,
- das offene Lagern und unsachgeme Anwenden von Mineraldngern,
- Grfuttermieten - im Bereich der Brunnen (Abstand 150 Meter),
- Kleingrten und Gartenbaubetriebe,
- das Lagern von Heizl und Diesell,
- der Transport radioaktiver oder wassergefhrender Stoffe, mit Ausnahme des Bereiches der Bundesautobahn,
- das Durchleiten von Abwasser,
- Grben und oberirdische Gewsser, die mit Abwasser oder wassergefhrenden Stoffen belastet sind,
- Drne und Vorflutgrben,
- Fischteiche.

### 1.3.7 WSG WW Allmendfeld, Hessenwasser

Die Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen „Wasserwerk Allmendfeld“ des Wasserverbands „Gruppenwasserwerk Ried“ wurde am 6. November 1972 verffentlicht (StAnz. 45/1972, S. 1901) (SGV 1972).

Nach § 3 der Schutzzonenverordnung sind in der Zone III A/B die folgenden Handlungen verboten:

#### Weitere Schutzzone (Zone III B)

Verboten sind insbesondere:

- das Abwasserversenken und Versenken radioaktiver Stoffe mit Ausnahme des durch den Betrieb der Autobahn anfallenden Oberflchenwassers,
- das Ablagern von Stoffen mit auslaugbaren bestndigen Chemikalien. z. B. Rckstandshalden von Kalibergwerken, Halden der chemischen Industrie,

- das Ablagern von Öl, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdölbohrungen, Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben,
- das Verlegen von Rohöl- und Treibstoffleitungen,
- das Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Wasser nicht vollständig aus dem Gebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind u. a. diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 in DVGW-Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind.

### Weitere Schutzzone (Zone III A)

Verboten sind insbesondere:

- die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- das Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation,
- 1. das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten — VLwF — vom 7. 9. 1967 (GVBl I S. 155) in Behältern von mehr als 40 m<sup>3</sup> Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, und keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in bis zu 40 m<sup>3</sup> Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich. Die Prüfung der Behälter und deren Zubehör hat mindestens alle 2 Jahre zu erfolgen,
- 2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF in Behältern von mehr als 100 m<sup>3</sup> Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in bis zu 100 m<sup>3</sup> fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbstständig mindestens optisch anzeigt. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt,
- Das Verlegen von Rohöl- und Treibstoffleitungen,
- das Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund,
- das Ablagern von Öl, Teer, Phenolen und sonstigen Ölrückständen sowie von Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben,
- das Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen.
- das Errichten von Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie,
- das Errichten von Kläranlagen,
- das Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen,
- das Anlegen von Sickergruben,
- das Neuanlegen von Friedhöfen,
- das Anlegen von Gewässern (insbesondere von künstlichen Wasserflächen, Rückhaltebecken, Teichen, Gerinnen u. ä.) mit Ausnahme des durch den Betrieb der Autobahn anfallenden Oberflächenwassers,
- das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,

- das Versenken von Kühlwasser In größerer Menge,
- größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen,
- das Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind u. a. diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW-Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind,
- das Anlegen von Sand-, Kies- oder Tongruben ohne besondere Zulassung durch die zuständige Wasserbehörde.

### 1.3.8 WSG WW Gernsheim, Stadt Gernsheim

Die Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen „Wasserwerk Gernsheim“ der Stadt Gernsheim, wurde am 24. November 1969 veröffentlicht (StAnz. 47/1969, S. 1944) (SGV 1969).

Nach § 3 der Schutzzonenverordnung sind in der Zone III die folgenden Handlungen verboten:

#### Weitere Schutzzone (Zone III)

Verboten sind insbesondere:

- Abwasserberegnung und Abwasserlandbehandlung;
- Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation;
- 1. das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten — VLwF — vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155) In Behältern von mehr als 40 m<sup>3</sup> Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m<sup>3</sup> Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich. Die Prüfung der Behälter und deren Zubehör ist mindestens alle 2 Jahre vornehmen zu lassen,
- 2. das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF in Behältern von mehr als 100 m<sup>3</sup> Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behältern entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m<sup>3</sup> fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt.
- Rohöl- und Treibstoffleitungen;
- Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern In den Untergrund;
- Ablagern von Öl, Teer, Phenolen und sonstigen Ölrückständen sowie von Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichtete Gruben;
- Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;
- Errichten von Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie;
- Errichten von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben);
- Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
- Anlegen von Sickergruben;

- Anlegen von Friedhöfen;
- Anlegen von künstlichen Wasserflächen und Gewässern (Rückhaltebecken, Teiche, Gerinnen u. ä.);
- Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
- Versenken von Kühlwasser in größerer Menge;
- Größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen;
- Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind.
- Anlegen und Betreiben von Sand-, Kies- oder Tongruben im Bereich der weiteren Schutzzone im Radius von 400 m von den Brunnen. Derartige Gruben außerhalb dieser 400-m-Zone sind unter besonderen Bedingungen und Auflagen der zuständigen Wasserbehörde möglich.

### 1.3.9 WSG WW Jägersburger Wald, Riedgruppe Ost

Die Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen „Wasserwerk Jägersburger Wald“ des Wasserbeschaffungsverbandes Riedgrubbe Ost wurde am 13. März 1987 veröffentlicht (StAnz. 14/1987, S. 731) (SGV 1987).

Nach § 3 der Schutzzonenverordnung sind in den Zonen III und II die folgenden Handlungen verboten:

#### Weitere Schutzzone (Zone III)

Verboten sind:

- die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- das Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Ölen, Teer, Phenolen, chemischen Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregelmitteln, Rückständen von Erdölbohrungen,
- das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregelmittel,
- das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
- Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
- das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),

- Kernreaktoren,
- Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus den Weiteren Schutzzonen hinausgeleitet wird,
- Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- das Neuanlegen von Friedhöfen,
- Rangierbahnhöfe,
- Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen und eingehalten werden,
- militärische Anlagen,
- die Massentierhaltung,
- Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
- Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

### Engere Schutzzone (Zone II)

Verboten sind:

- die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärfuttersilos,
- Baustellen und Baustofflager,
- Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
- Friedhöfe,
- Campingplätze und Sportanlagen,
- das Zelten und Lagern,
- der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- Wagenwaschen und Ölwechsel,
- Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- der Bergbau, wenn er zur Zerreiung schützender Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- Sprengungen,
- Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
- die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Fassungsbereiche besteht,
- die Überdüngung,
- das offene Lagern und unsachgemäe Anwenden von Mineraldünger,



- Gärfuttermieten,
- Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
- das Lagern von Heizöl und Dieselöl,
- der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- das Durchleiten von Abwasser,
- Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- Dräne und Vorflutgräben,
- Fischteiche,
- Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen.

### 1.3.10 WSG WW Biblis, Hessenwasser

Die Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen „Wasserwerk Biblis“ der der Firma Südhessisches Gas und Wasser AG wurde am 13. März 1989 veröffentlicht (StAnz. 15/1989, S. 884) (SGV 1989).

Nach § 4 und 5 der Schutzzonenverordnung sind in den Zonen III und II die folgenden Handlungen verboten:

#### Weitere Schutzzone (Zone III)

Verboten sind:

- das Versenken und Versickern von Kühlwasser, radioaktiven Stoffen und Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
- das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
- das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes (Fernleitungen),
- das Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden,
- Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird,
- das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie innerhalb eines Werksgeländes deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAWS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden,
- Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen - mit Ausnahme von zugelassenen Kleinkläranlagen) und Sammelgruben,
- das Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen,
- das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau,
- Abfallbeseitigungsanlagen sowie Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen,
- Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,

- das Herstellen von Bohrungen und Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
- Rangierbahnhöfe,
- das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen,
- Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen,
- das Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Ausscheidungen nicht gesichert ist,
- das offene Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung; die Anwendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig,
- das unsachgemäße Lagern von Wirtschafts- und Handelsdünger,
- das Aufbringen von tierischen Ausscheidungen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird,
- das Aufbringen von Klärschlamm, soweit nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. Juni 1982 (GVBl. I S. 734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist,
- das Aufbringen von Fäkalschlamm.

### Engere Schutzzone (Zone II)

Verboten sind:

- das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen,
- Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen,
- der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege,
- das Errichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Zelten, Lagern und Abstellen von Wohnwagen,
- Kraftfahrzeugwaschen und Ölwechsel
- jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe (z. B. Kies-, Sand-, Torf-, Lehm- und Tongruben, Steinbrüche), durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
- der Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmuldungen oder offenen Wasseransammlungen führt,
- Sprengungen,
- das Vergraben von Tierkörpern,
- der Transport radioaktiver Stoffe,
- das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern einschließlich Fischteiche,
- militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, ausgenommen sind:
  1. Bewegungen zu Fuß,
  2. oberirdisches Verlegen von leichtem Feldkabel,

## 3. auf klassifizierten Straßen und wasserdicht befestigten Flächen:

- Durchfahren mit Ketten-Kraftfahrzeugen
- Bewegungen von Rad-Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Tank-Kraftfahrzeugen.
- Viehansammlungen und Pferche, soweit dadurch das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten oder die Pflanzendecke wesentlich verletzt wird,
- das Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten und Befördern wassergefährdender Stoffe,
- das unsachgemäße Anwenden von Wirtschafts- und Handelsdünger,
- das Aufbringen von Klärschlamm,
- die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Zonen I besteht,
- Gärfuttermieten,
- Gartenbaubetriebe und Kleingärten,
- das Durchleiten von Abwasser.

## 2. ANALYSE DES VORHABENS UND DER VORHABENWIRKUNGEN

### 2.1 Technische Kurzbeschreibung des Vorhabens

Antragsgegenstand sind die Errichtung und der Betrieb einer  $\pm 380$ -kV-Freileitung in Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungstechnik (HGÜ) sowie der temporäre Drehstrombetrieb in dem 57,4 km langen Abschnitt „Pkt. Marxheim - Pkt. Ried“ des Gesamtvorhabens „Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg; Gleichstrom“.

Innerhalb des Abschnitts „Pkt. Marxheim – Pkt. Ried“ finden lediglich Zubeseilungen und Isolatorentausch statt. Dabei sollen die folgenden Bestandsleitungen genutzt werden:

- 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bischofsheim – Marxheim, Bl. 4114 (Isolatorentausch und Zubeseilung, ca. 12 km)
- 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bischofsheim – Pkt. Griesheim Süd, Bl. 4134 (Isolatorentausch und Zubeseilung, ca. 19,4 km)
- 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Griesheim Süd – Pkt. Pfungstadt, Bl. 4591 (Isolatorentausch, ca. 6 km)
- 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Ried – Urberach, Bl. 4591 (Isolatorentausch und Zubeseilung, ca. 20 km)

Hier soll jeweils ein bestehender Drehstromkreis zukünftig als  $\pm 380$ -kV Gleichstromkreis genutzt werden. Dabei soll der  $\pm 380$ -kV Gleichstromkreis alternativ auch temporär als 380-kV Drehstromkreis betrieben werden können.

Der Tabelle 2-1 können die betroffenen WSG sowie die Art der Betroffenheit entnommen werden. Dabei handelt es sich um temporäre Zuwegungen sowie Baustelleneinrichtungsflächen zur Zubeseilung sowie zum Isolatorentausch.

### 2.2 Ableitung der Wirkpfade

Ausgehend von den im UVP-Bericht (s. Register 17, Kap. 3) beschriebenen Wirkfaktoren des Vorhabens sind für die Beurteilung zur Einhaltung der beschriebenen Verbotstatbestände der potenziell betroffenen WSGs folgende, in Tabelle 2-1 dargestellte, Auswirkungen zu betrachten:

**Tabelle 2-1 Vorhabenwirkungen auf das Grundwasser im Rahmen der Beurteilung der Verbotstatbestände der WSGs**

Wirkfaktor	Zu untersuchende Auswirkungen	Potenzieller Einfluss auf Verbote	Projektphase
Temporäre Flächeninanspruchnahme (z.B. durch Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen)	Veränderung der Gewässermorphologie	■ Eintrag wasser-gefährdender Stoffe	Isolatorentausch Zubeseilung
Schadstoffemissionen durch Bautätigkeit (Baumaschinen)	Als Wechselwirkung zu betrachtende potentielle Auswirkung mit sehr geringer Dimension mit dem SG Luft: Schadstoffimmissionen durch Baustellenverkehr und Baumaschinen	■ Eintrag wasser-gefährdender Stoffe	Isolatorentausch Zubeseilung

Wirkfaktor	Zu untersuchende Auswirkungen	Potenzieller Einfluss auf Verbote	Projektphase
Schadstofffreisetzung durch Havarie an Geräten	Als Wechselwirkung zu betrachtende potentielle Auswirkung mit dem SG Boden: Schadstoffimmissionen	■ Eintrag wasser-gefährdender Stoffe	Isolatorentausch Zubeseilung

Die Auswirkungen der Wirkfaktoren im Hinblick auf die jeweiligen Verbotstatbestände der WSG-VOs werden in Kapitel 4 beurteilt.

### 2.3 Beschreibung und Beurteilung des derzeitigen Zustandes

Eine ausführliche Beschreibung und Beurteilung der derzeitigen Situation des Grundwassers im Untersuchungsraum und damit auch im Bereich der potenziell betroffenen Wasserschutzgebiete ist im Schutzgutkapitel Wasser des UVP-Berichts (Register 17, Kap. 5.5) enthalten.

### **3. ALLGEMEINE MAßNAHMEN ZUR REDUZIERUNG DER AUSWIRKUNGEN IN DEN WASSERSCHUTZGEBIETEN**

Die folgenden Maßnahmen sind auf der Trasse innerhalb von Wasserschutzgebieten zu berücksichtigen:

- Bezüglich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase ist sichergestellt, dass alle Regeln und Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Stand der Technik eingehalten werden.
- An den Baustellen werden ausreichend Geräte und Mittel (z. B. Ölbindemittel) für eine Havariesofortbekämpfung von wassergefährdenden Stoffen vorgehalten. Bei Austritt von wassergefährdenden Stoffen werden sofort schadensbegrenzende Maßnahmen eingeleitet.
- Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen und das Betanken von Baumaschinen werden außerhalb des WSG erfolgen. Während arbeitsfreier Zeiten sind Baumaschinen und –fahrzeuge möglichst außerhalb des WSG abzustellen.
- Die Bauzeit wird auf das notwendige Minimum reduziert.
- Die eingesetzten Maschinen entsprechen dem Stand der Technik. So wird die Gefahr der Verunreinigung für das Grundwasser (z. B. durch Schmier- oder Kraftstoffeintrag) reduziert.

## 4. BEURTEILUNG DER MÖGLICHEN AUSWIRKUNGEN AUF DIE POTENZIELL BETROFFENEN WASSERSCHUTZGEBIETE

Im Folgenden werden die möglichen Auswirkungen der in Kapitel 2.1 beschriebenen Baumaßnahmen in den WSGs beschrieben und im Hinblick auf die jeweiligen Verbotstatbestände der Wasserschutzgebietsverordnungen (WSG-VO) bewertet.

### 4.1 Veränderung der Gewässermorphologie

Innerhalb der Wasserschutzgebiete kommt es zu keinen temporären oder dauerhaften Eingriffen in die Gewässermorphologie. Die mit dem Vorhaben einhergehende Gewässerinanspruchnahmen durch temporäre Zuwegungen und Baustelleneinrichtungsflächen befinden sich ausschließlich außerhalb der Wasserschutzgebiete (vgl. UVP-Bericht, Kap. 5.5.7.3). Der Wirkpfad wird daher nicht weiter betrachtet.

### 4.2 Schadstoffimmissionen durch Baustellenverkehr und Baumaschinen

Eine potenzielle Betroffenheit des Grundwassers durch Schadstoffimmissionen durch Baustellenverkehr und Baumaschinen ist über Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Luft zu betrachten. Grundsätzlich ist dabei eine Deposition von Schadstoffen in Oberflächengewässern und dem Boden denkbar. Durch Auswaschung können diese Schadstoffe theoretisch auch ins Grundwasser verlagert werden. Aufgrund der Geringfügigkeit von Schadstoffimmissionen durch Baustellenverkehr und Baumaschinen können etwaige Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Luft jedoch ausgeschlossen werden (vgl. Register 17, Kapitel 5.6). Diese werden daher hier nicht weiter betrachtet.

### 4.3 Schadstoffimmissionen durch Havarie an Geräten

Grundsätzlich sind indirekte Beeinträchtigungen des Grundwassers in Wasserschutzgebieten bei geringem Flurabstand oder hoher Durchlässigkeit der Deckschichten durch Schadstoffeinträge durch Betrieb, Wartung oder Betankung der Baumaschinen während der Bauphase denkbar.

Bei den Baumaßnahmen werden prinzipiell keine wassergefährdenden Stoffe frei eingesetzt. Werden dennoch durch Unfälle oder unsachgemäßen Umgang Stoffe, z.B. Schmier- oder Kraftstoffe freigesetzt, werden sofortige angemessene Maßnahmen zur Beseitigung der ggf. entstehenden Kontaminationen getroffen, um das Eindringen der Schadstoffe in das Grundwasser zu verhindern. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (vgl. Kap. 3) kann davon ausgegangen werden, dass durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Rahmen des Vorhabens keine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist.

### 4.4 Betroffene Verbotstatbestände der WSG-VOs

Allgemein sind baubedingte Wirkungen zeitlich begrenzt und haben daher in den meisten Fällen für die Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen der WSG sowie die Auslösung von Verbotstatbeständen in WSG eine nur geringe Relevanz.

Dennoch werden durch das Vorhaben die folgenden Verbote ausgelöst:

- Betretungsverbot für Unbefugte in Zone I des WSG WW Hof Schönau
- Verbot von Baustellen in Zone II der WSG WW Eschollbrücken, WW Jägersburger Wald sowie voraussichtlich im WW Pfungstadt (Neufestsetzungsverfahren)

Gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 wird eine Befreiung von diesen Verboten beantragt, da der Schutzzweck der entsprechenden Wasserschutzgebiete nicht gefährdet wird.

In den Kapiteln 4.1 – 4.3 wurde dargelegt, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der allgemeinen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (vgl. Kap. 3) keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser im Bereich der Wasserschutzgebiete zu erwarten sind. Eine Gefährdung des Grundwassers ist daher nicht zu besorgen.



## 5. ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Vorhaben mit den Vorgaben der Rechtsverordnungen für die meisten Wasserschutzgebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens vereinbar ist. Nur im Bereich des WSG WW Hof Schönau Zone I wird der Verbotbestand des Betretungsverbots für Unbefugte ausgelöst. Zudem wird voraussichtlich in vier WSG (WW Eschollbrücken, WW Pfungstadt und WW Jägersburger Wald sowie das WSG Pfungstadt im Neufestsetzungsverfahren) der Zone II das Verbot von Baustellen ausgelöst.

Es wurde dargelegt, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der allgemeinen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (vgl. Kap. 3) keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser im Bereich der Wasserschutzgebiete zu erwarten sind. Eine Gefährdung des Grundwassers ist daher nicht zu besorgen.

Gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 wird eine Befreiung von diesen Verboten beantragt, da der Schutzzweck der entsprechenden Wasserschutzgebiete nicht gefährdet wird.

## 6. LITERATUR

- SGV 1978            Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen „Pumpwerk Hattersheim“ der Stadt Frankfurt am Main, Stand: 14. August 1978 veröffentlicht (StAnz. 33/1978, S. 1605).
- SGV 1984            Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen „Wasserwerk Hof Schönau“ der Stadtwerke Mainz, Stand: 10. August 1984 veröffentlicht (StAnz. 36/1984, S. 1745).
- SGV 1984            Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen „Wasserwerk Dornheim“ der Stadt Groß-Gerau, Stand: 24. Februar 1984 veröffentlicht (StAnz. 14/1984, S. 712).
- SGV 1978            Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen „Wasserwerk Eschollbrücken“, Stand: 4. Dezember 1978 veröffentlicht (StAnz. 49/1978, S. 2418).
- SGV 1978            Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen „Wasserwerk Pfungstadt“ der Stadt Pfungstadt, Stand: 4. Dezember 1978 veröffentlicht (StAnz. 49/1978, S. 2418).
- SGV 1972            Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen „Wasserwerk Allmendfeld“ des Wasserverbands „Gruppenwasserwerk Ried“, Stand: 6. November 1972 veröffentlicht (StAnz. 45/1972, S. 1901).
- SGV 1969            Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen „Wasserwerk Gernsheim“ der Stadt Gernsheim, Stand: 24. November 1969 veröffentlicht (StAnz. 47/1969, S. 1944).
- SGV 1987            Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen „Wasserwerk Jägersburger Wald“, Stand: 13. März 1987 veröffentlicht (StAnz. 14/1987, S. 1987).
- SGV 1989            Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen „Wasserwerk Biblis“, Stand: 13. März 1989 veröffentlicht (StAnz. 15/1989, S. 884).
- WHG                 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 Erstes G zur Änderung des WasserhaushaltsG vom 19. Juni 2020